

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Fassung des § 10 immerhin als eine gemäßigtere.

§ 1.

»Der Verfasser erhält bei Ablieferung des druckfertigen Manuskripts ein Honorar von

Mark.....

von Prozent des Ladenpreises der Auflage.

Die Abrechnung über die fest verkauften Exemplare hat alljährlich bis spätestens 1. Oktober zu erfolgen. Wenn aber vorher eine Neuauflage erschienen ist, so erfolgt sofort die Restbezahlung der alten Auflage, soweit diese nicht vorausbezahlt oder anderes vereinbart ist. Der Verfasser ist berechtigt, in die Bücher und Belege des Verlages Einsicht zu nehmen oder durch einen Dritten nehmen zu lassen.

I. Die Textfassung dieses Paragraphen ist nicht glücklich. Offenbar bezieht sich doch das Recht, bei Ablieferung des Manuskriptes das Honorar zu verlangen, nur auf die erste Honorierungsform; im andern Falle wäre die Bestimmung eines Abrechnungstermins nicht nötig. Jedenfalls müßte an dieser Stelle, um spätere Differenzen zu vermeiden, die Höhe des Vorschusses bei prozentualer Beteiligung genau angegeben werden.

II. Einzelne Bücher haben einen Ladenpreis, aber nicht die Auflage. Im übrigen empfiehlt sich hier der Zusatz »des broschierten Exemplars«, denn am Einbände pflegt der Verleger bekanntlich sowieso nichts zu verdienen.

III. Die Bestimmung betreffs der »Neuauflage« beruht auf einem Irrtum. Man kann mit Rücksicht auf die Kommissionsversendung sehr wohl »Neuauflagen« herausgeben, ehe die früheren tatsächlich verkauft sind. Nach der Fassung des Paragraphen müßte ein Verleger, der vielleicht 1100 Kommissionsbestellungen hat und daher die zweite Auflage angreift, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Absatz, die erste vollständig bezahlen, — eine durch nichts gerechtfertigte Härte. Ebensovienig kann ich mich mit der Bestimmung befreunden, daß ich jedem beliebigen Delegierten eines Schriftstellers, also — theoretisch gedacht — auch einem Konkurrenten, Einsicht in meine Bücher gestatten soll. Das Verlagsrecht, § 24, beschränkt dieses Recht auch auf die Person des Autors.

§ 2, 1.

»Die erste Ausgabe des Werkes wird in Höhe von Auflage(n) hergestellt.

Die Auflage beträgt, soweit nicht anderes festgesetzt ist, eintausend Exemplare.

Hier hätte ich gern den Unterschied von Auflage und Ausgabe vermieden. Gerade ein Verein, der Reformen einführen will, sollte hier mit gutem Beispiel vorangehen. Was auf einmal gedruckt wird, ist eine »Auflage«, die man dann zweckmäßig in »Tausende« einteilt.

§ 2, 2.

»Nichteingerechnet sind Frei- und Rezensionsexemplare in Höhe von 100 bis 200, die vom Verkauf ausgeschlossen sind. Eingerechnet sind dagegen die sogenannten Zuschußexemplare.«

Die Zahl der Frei- und Rezensionsexemplare zu bemessen, wird man zweckmäßig dem Verleger überlassen.

Betreffs der Zuschußexemplare geht der Vertrag über die Bestimmungen des Verlagsgesetzes zugunsten der Verleger hinaus. Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen nach dem Gesetz nicht vom Verleger verbreitet werden.

§ 3.

»Der Verfasser erhält zum persönlichen Gebrauch 15 Freiegemulare von jeder Auflage. Er ist berechtigt, für den gleichen Zweck weitere Exemplare seines Werkes zum Buchhändlerpreise zu beziehen.

Bezüglich der Buchausstattung (Papier, Satz, Druck und Einband) wird Folgendes festgesetzt:

Auch hier ist der Autor entgegenkommender als das Verlagsgesetz, das ihm ein Recht zum Bezuge zu dem »niedrigsten« Buchhändlerpreise gibt. Im übrigen empfiehlt sich auch hier die Festsetzung, ob die Freiegemulare broschiert oder gebunden zu liefern sind.

§ 4, 1.

»Der Verlag verpflichtet sich, wenn die erste Auflage (bzw. die erste Ausgabe von mehreren Auflagen) bis auf einen Restbestand von 50 Exemplaren verkauft ist, eine zweite Auflage (bzw. Ausgabe) herauszubringen.

Bei neuen Auflagen behält sich der Autor das Recht vor, eine Revision vorzunehmen.

Hier möchte ich wieder auf den nicht seltenen Fall hinweisen, daß das Buch auf Lager fehlt, aber noch Hunderte von Kommissionsexemplaren vorrätig sind; die Feststellung, ob an einem gewissen Termin noch ein »Restbestand von 50 Exemplaren« vorhanden ist, dürfte im Einzelfall nicht leicht sein.

§ 4, 2.

»Falls nicht innerhalb von sechs Monaten nach Verkauf der vorhergehenden Auflage eine neue Auflage erschienen ist, so fällt das Verlagsrecht ohne Entschädigung für den Verlag an den Verfasser zurück. Der Rücktritt geschieht durch einfache Anzeige an den Verlag.«

Abschnitt 1 und 2 dieses Paragraphen scheinen mir einen gewissen Widerspruch zu enthalten. Kann der Autor nach § 4, 1 den Neudruck einer Auflage erzwingen, oder hat er nach § 4, 2 nur ein Rücktrittsrecht vom Vertrage, wenn der Verleger nicht erfüllt? Hier ist die gesetzliche Bestimmung offensichtlich klarer und präziser:

Verlagsrecht § 17.

»Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen.«

Ob die Frist von 6 Monaten eine Verschärfung oder Milderung für den Verleger bedeutet, lasse ich dahingestellt, das Verlagsrechtsgesetz ist jedenfalls elastischer, wenn es sagt, daß der Verleger rechtzeitig dafür zu sorgen hat, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

§ 5.

»Der Ladenpreis des Werkes beträgt Mark für das geheftete, Mark für das gebundene Buch. Der Verlag ist nach Erscheinen des Werkes zu einer Herabsetzung des ursprünglich festgesetzten Ladenpreises ohne die Zustimmung des Verfassers nicht berechtigt.«

Nach dem Grundsatz, daß der weitergehende Begriff den engeren umschließt, wird man annehmen müssen, daß auch eine Aufhebung des Ladenpreises (Verramschen) ohne Einwilligung des Autors nicht zulässig ist. Es handelt sich hier um eine Materie, die, wie man zugeben muß, nicht ohne Berechtigung, von den Schriftstellern sehr ernst genommen wird. Andererseits muß auch dem Verleger die Möglichkeit gegeben